

# GEMEINDE HERGISDORF



<b>BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich</b>	<b>Nr.: HER/BV/028/2014</b>	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	30.10.2014
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Hergisdorf	26.11.2014

## Festsetzung der Entschädigung für die Inhaber von Wahlehrenämtern

### Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlage: § 9 KWO LSA

Die Kommunalwahlordnung (KWO LSA) regelt den Auslagenersatz für Inhaber von Wahlehrenämtern. Der Mindestsatz beträgt 16,00 EURO. Der Gemeinderat kann den Betrag mit Gemeinderatsbeschluss erhöhen.

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde sowie der Pflicht der Bürger zur Übernahme von ehrenamtlicher Tätigkeit empfiehlt die Verwaltung, den Mindestsatz beizubehalten.

### **Auszug aus § 9 KWO Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern**

(1) Für den Ersatz des Aufwandes der Inhaber von Wahlehrenämtern gelten folgende Mindestsätze:

1. 16 Euro für die Beisitzer der Wahlausschüsse,
2. 16 Euro für die Mitglieder der Wahlvorstände.

Der Kreistag kann für die Beisitzer des Kreiswahlausschusses, der Verbandsgemeinderat für die Beisitzer des Verbandsgemeindewahlausschusses, der Gemeinderat für die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und die Mitglieder des Wahlvorstandes höhere Sätze beschließen.

### Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat beschließt, die Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern während der Wahlperiode des derzeitigen Gemeinderates wie folgt festzusetzen:**

\_\_\_\_\_ EURO je Mitglied Wahlvorstand.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergibt sich bei Festsetzung der gesetzlichen Entschädigung (16 Euro) und der Mindestanzahl von Mitgliedern im Wahlausschuss (3) bzw. Wahlvorstand (6) eine finanzielle Belastung für die Bürgermeisterwahl von 288,00 EUR.

**Anlagen:**

Keine

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>